

Kreis Steinfurt informiert: Die Feinstaubplakette

Sehr geehrte Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter!

Zum 01.03.2007 trat die Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge in Kraft. Diese sogenannte „Plakettenverordnung“ dient vorrangig der Verbesserung der Luftqualität insbesondere in Ballungszentren, aber auch auf Bundesstraßen und Verkehrsknotenpunkten. Zu diesem Zweck wurde die nachfolgende Beschilderung eingeführt:

Beginn der Umweltzone



Zusatzschild



Ende der Umweltzone






Welche Folgen hat die Einrichtung einer Umweltzone für Sie?

Sie können mit Ihrem Fahrzeug nur noch in die entsprechende Zone fahren, wenn an der Windschutzscheibe Ihres Fahrzeugs die auf dem Zusatzschild geforderte Plakette angebracht ist. Es reicht nicht aus, wenn Ihr Fahrzeug über die entsprechende Emissionsklasse verfügt!

Vermeiden Sie eventuelle Fahrverbote in Umweltzonen und einen weiteren „Gang zur Zulassungsstelle“. Beantragen Sie die Ihnen zustehende Feinstaubplakette **direkt zusammen mit der Fahrzeugzulassung! Feinstaubplaketten erhalten Sie auch bei amtlich anerkannten AU-Werkstätten und bei Prüfstellen (TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS usw.). Die Gebühr beträgt beim Kreis Steinfurt 5 €!**

Welche Unterscheidungen hat der Verordnungsgeber hinsichtlich der Emissionsklassen getroffen?

Schadstoff- gruppe Plakette	Fremdzündung (Benzin, Gas, Ethanol)		Selbstzündung (Diesel, Biodiesel)			
	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M ₂ , M ₃ und N	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁ , zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M ₂ , M ₃ und N	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M ₂ , M ₃ und N zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf
			Stufe PM 01: 19, 20 23, 24 Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77	25–29, 35, 41, 71	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	Stufe PMK 01: 40–42, 50–52 Stufe PMK 0: 10–12, 30–32, 40–42, 50–52
			Stufe PM 0: 28, 29 Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 27, 34, 35, 40, 41, 71, 77	30, 31, 36, 37, 42, 44–52, 72	34, 44, 54, 70, 71	Stufe PMK 0: 43, 53 Stufe PMK 1: 10–12, 20–22, 30–33, 40–43, 50–53, 60, 61
	01, 02, 14, 16, 18–70, 71–75 ¹⁾ , 77	30–55, 60, 61, 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91 ¹⁾	Stufe PM 1: 27 ²⁾ , 49–52 Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44–48, 67–70, 25-27 Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53–66 und Stufe PM 4 44–70	32, 33, 38, 39, 43, 53–70, 73–75 PM 5	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	Stufe PMK 1: 44, 54 Stufe PMK 2: 10–12, 20–22, 30–34, 40–45, 50–55, 60, 61, 70, 71 Stufe PMK 3: 33–35, 44, 45, 54, 55, 60, 61 Stufe PMK 4: 33–35, 44, 45, 54, 55, 60, 61

¹⁾ Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)

²⁾ Pkw mit Schlüsselnummer "27" bzw. "0427" und der Klartextangabe "96/69/EG I" mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von mehr als 2500 kg ist nach Anhang 2 Abs. 1 Nr. 4n) der Kennzeichnungsverordnung eine grüne Plakette zuzuteilen. Dies dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Pkw die Anforderungen der Stufe PM 1 der Anlage XXVI StVZO einhält.

Wie erkenne ich anhand meiner Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. anhand meines Fahrzeugscheins, welche Plakette ich beantragen kann?

Die Emissionsklasse finden Sie beim Fahrzeugschein unter Ziffer 1 (5. und 6. Stelle). Im Beispielsfall für ein Dieselfahrzeug die „30“, entspricht einer gelben Feinstaubplakette!

Fahrzeugschein		Schlüsselnummer: 010130		950		840			
PKW GESCHLOSSEN		SCHADSTOFFARM D3		195/65R15 91T		195/65R15 91T			
00741		181		205/60R15 89T		205/60R15 89T			
DIESEL		1896		1300		620			
4152		1735		78		72			
1255		1690		05.06		6/-			
ZIFF. 13: LANG 4254, HOCH BIS 1426 U. ZIFF. 14: BIS 1365 JE NACH AUSR.*ZIFF. 15 U. ZIFF. 16: H.+50 8. ANH-BETRIEB*ZIFF. 20 BIS 23 A. FELGE 6JX15H2, ET 38MM*ZIFF. 20 BIS 23 AUCH GEN.: 205/55R16 89T A. FELGE 6.5JX15H2, ET 42MM OD. 7JX15H2, ET 44,5MM OD. 185/65R15 89Q H+S A. FELGE 6JX15H2, ET 38MM*ZIFF. 27 SEITIG MONTIERT*ZIFF. 28: 1500 BIS 8% STEIG.*									

Bei der Zulassungsbescheinigung Teil I finden Sie die Emissionsklasse unter Ziffer 14.1 (3. und 4. Stelle). Im Beispielsfall für ein Dieselfahrzeug die „44“, entspricht einer gelben Feinstaubplakette!

Zulassungsbescheinigung Teil I		27.11.2003		02		01		0074/04000		170	
ST-K-0		0200		04340		1705		1570		01456	
PERSONENKRAFTWAGEN		GESCHLOSSEN		01000		00915		01000		00915	
EURO 3		DIESEL		084		072		01400		0500	
0002		044		185/65R14 88S		185/65R14 88S		SCHWARZ		9	
D. 3295KG BIS 3PROZ. STEIG.*										11447815	

Welche Fahrzeuge sind ausgenommen?

Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge (Mofas, Roller, Leichtkrafträder, Motorräder und Trikes), selbstfahrende Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“, mobile Maschinen und Geräte sowie Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die im Schwerbehindertenausweis über die Merkmale „aG“, „H“ oder „Bl“ verfügen. Darüber hinaus sind bestimmte Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehren und der Bundeswehr sowie anderer nichtdeutscher Truppen und natürlich alle Anhänger befreit. Ergänzend wurden inzwischen auch mindestens 30 Jahre alte Oldtimer mit Gutachten (H- oder 07er Kennzeichen) von der Plakettenpflicht befreit.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an eine unserer drei Zulassungsstellen in Rheine, Steinfurt oder Tecklenburg. Wir beraten Sie gerne!